

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetz über die Großherzoglich Badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840 nebst den dazu gehörigen Vollzugsverordnungen und Instructionen**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Karlsruhe, 1841**

VII. Von dem Vollzug dieses Gesetzes, und von dem Uebergang in den neu  
gesetzlichen Zustand

[urn:nbn:de:bsz:31-14614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14614)

## §. 67.

Die Erhebung und Auszahlung der Beiträge, sowie der Brandentschädigungsgelder, besorgen die Orts-, beziehungsweise Bezirks-Einnehmer.

## §. 68.

Ueber Einnahmen und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

## VII.

Von dem Vollzug dieses Gesetzes, und von dem Uebergang in den neu gesetzlichen Zustand.

## §. 69.

Unser Ministerium des Innern wird die zum gleichförmigen Vollzug dieses Gesetzes, wie zur Verwaltung der Fonds der Feuerversicherungsanstalt erforderlichen Vorschriften ertheilen.

## §. 70.

Sogleich nach erfolgter Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes und der erforderlichen Vollzugsverordnungen beginnt die neue Einschätzung sämmtlicher bei der Feuerversicherungsanstalt immatriculirten oder neu angemeldeten Gebäude durch die im §. 30 bestimmte Generalrevisions-Commission.

Die Gemeinden tragen hiebei die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen.

## §. 71.

Sobald die erstmalige allgemeine Einschätzung im ganzen Lande vollendet ist, tritt mit dem Anfang des darauf folgenden Kalenderjahrs das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit, und bilden die darauf festgesetzten Versicherungssummen die Grundlage des Generalkatasters.

## §. 72.

Greignet sich ein Feuerschaden an einem Gebäude in der Zwischenzeit von der Verkündung dieses Gesetzes bis zum Eintritt der Wirksamkeit der ersten Generaleinschätzung, so erfolgt die Vergütung des Feuerschadens noch auf den Grund der bisherigen ältern Versicherungssumme und nach den Bestimmungen der frühern Gesetze.

## §. 73.

Alle in der Zwischenzeit entstehenden und zur Eintragung kommenden neuen Gebäude werden nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes, hiebei sowohl, als bei einem in der Zwischenzeit sie betreffenden Brandunfall, behandelt.

## §. 74.

Die dormaligen Schulden der Feuerversicherungsanstalt gehen auf die neu eingerichtete Anstalt über.

## §. 75.

Zur Verzinsung und allmählichen Tilgung dieser Schulden wird, außer der im §. 60 bezeichneten ordentlichen Jahresumlage, noch eine außerordentliche Umlage von jährlich zwei Kreuzer von hundert Gulden des Versicherungskapitals von sämtlichen Mitgliedern der Anstalt so lange erhoben, bis die Schulden gänzlich abgetragen sind.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium den 30. Juli 1840.

Leopold.

Frhr. von Müdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen  
Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.